

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1981)

B e r i c h t
des
Verfassungs- und Rechts-Ausschusses

Der VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 2. Juli 1981 mit der Vorlage der Landesregierung, I/PABC-GV-17/87-81, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1981) geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Art. I Z. 1 hat es anstelle "die nächsthöhere" "eine angeführte nächsthöhere" zu lauten.
2. Art. I Z. 12 hat zu entfallen; die Z. 13 bis 24 erhalten die Bezeichnung "12. bis 23."

Begründung:

Zu Z.1. Es soll klar gestellt werden, daß die im § 17 Abs. 3 vorgesehene Beschränkung der Beförderung nur für die in dieser Norm bei den jeweiligen Verwendungsgruppen aufgezählten nächsthöheren Dienstklassen gilt.

Zu Z.2. Die vorgesehene Bestimmung des § 17 Abs. 3, wonach eine Beförderung in die höhere Dienstklasse erst

nach zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse erfolgen darf, sollte ursprünglich durch eine Novelle des § 64 Abs. 1 ergänzt werden, wonach Wartezeiten in der niedrigeren Dienstklasse für die spätere Beförderung nur bis zu zwei Jahre gewertet werden. Für den Landesbereich ergibt sich hiefür kein Anwendungsfall, da der zweite Satz des § 64 Abs. 1 vorsieht, daß der Beamte anlässlich der Beförderung in die höhere Dienstklasse jedenfalls den Gehalt der (bisherigen) niedrigeren Dienstklasse einschließlich des Vorrückungstermines erhalten muß.

WITTIG
Berichterstatter

BIEDER
Obmann